



An den Vorsitzenden des
BA 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Herrn Andreas Klose
Bezirksausschussgeschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

0262.2-2-0012

Datum
02.12.2019

Lindwurmstraße stadtauswärts:
Ampelertüchtigung für linksabbiegende Radfahrer
in die Reisingerstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01823 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10790

Sehr geehrter Herr Klose,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 2 hat sich in seinen Sitzungen am 27.02.2018 und am 30.04.2019 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und den Antrag des Referenten abgelehnt. Ziel der Bürgerversammlungsempfehlung war es, das Linksabbiegen aus der Lindwurmstraße stadtauswärts in die Reisingerstraße für Radfahrende zu ermöglichen. Das Kreisverwaltungsreferat hat im Rahmen der Sitzungsvorlage zur Behandlung der BV-Empfehlung mitgeteilt, dass das Linksabbiegen für Radfahrerinnen und Radfahrer gemeinsam mit dem motorisierten Individualverkehr nicht zulässig sei. Für ein sicheres Linksabbiegen werde jedoch eine Aufstelltasche für Radfahrende markiert.

In seiner Sitzung am 27.02.2018 hat der Bezirksausschuss 2 die vom Kreisverwaltungsreferat vorgeschlagene Errichtung einer Aufstellfläche zwar begrüßt, für die Abbiegeampel aber eine Ertüchtigung dahingehend gefordert, dass diese auch mit Radfahrenden funktionieren solle. Das Kreisverwaltungsreferat hat dem Bezirksausschuss daraufhin mitgeteilt, dass der Radfahrstreifen in der Lindwurmstraße (südwestliche Fahrtrichtung) benutzungspflichtig sei. Es sei Radfahrerinnen und Radfahrern daher auch nicht gestattet, den Radfahrstreifen zu verlassen und die Fahrbahn des motorisierten Individualverkehrs zum Linksabbiegen zu benutzen. Ein solches Verhalten sei regelwidrig. Zudem bestehe die Gefahr, dass es zu Beeinträchtigungen

der Funktionalität des Detektors kommen kann, wenn dieser so eingestellt werde, dass Radfahrerinnen und Radfahrer erfasst werden können. Durch die dann notwendige, sensiblere Detektor-Einstellung, ist es wahrscheinlich, dass nicht nur linksabbiegende Fahrzeuge, sondern auch vorbeifahrende Fahrzeuge erkannt werden. Dann würde die Gegenrichtung unnötigerweise angehalten werden, obwohl keine Linksabbieger vorhanden sind. Es ist für das Kreisverwaltungsreferat nicht nachvollziehbar, weshalb das Fehlverhalten weniger Radfahrerinnen und Radfahrer zum Nachteil vieler Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmer durch Leistungsverluste gereichen solle.

Daraufhin hat der Bezirksausschuss 2 in seiner Sitzung am 30.04.2019 mehrheitlich eine Stellungnahme mit dem als Anlage 1 beigefügten Inhalt beschlossen.

Die Beschlüsse des Bezirksausschusses haben, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter. Das Kreisverwaltungsreferat hat mir die Beschlüsse des Bezirksausschusses 2 zur Entscheidung vorgelegt und Folgendes mitgeteilt:

„Dem Argument des Bezirksausschusses, § 9 Abs. 2 StVO regle explizit das Linksabbiegen und sei somit *lex specialis* zu § 2 Abs. 4 S. 2 StVO, kann entgegengehalten werden, dass sich bei genauer Anwendung des § 2 Abs. 4 S. 2 und § 9 Abs. 2 StVO kein Widerspruch ergibt. Die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht durch die Zeichen 237, 240 oder 241 enthält zugleich das Verbot, die Fahrbahn zu benutzen (vgl. Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Jancker, Straßenverkehrsrecht, 24. Auflage 2016, § 2, Rn. 58). Damit führt das Vorliegen eines benutzungspflichtigen Radweges automatisch zur Anwendung von § 9 Abs. 2 S. 3 StVO („Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt...“). Dabei dürfte sich die in dem Satz enthaltene ungeschriebene Alternative - „Wer nicht über eine Radverkehrsführung abbiegt...“ - nur dann ergeben, wenn eben kein Gebot zur Benutzung eines Radweges und Verbot zur Benutzung der Fahrbahn durch die Zeichen 237, 240 oder 342 angeordnet worden ist.“
Das Kreisverwaltungsreferat spricht sich daher nach wie vor gegen eine Änderung des Detektors zum Linksabbiegen aus, da zum einen an dieser Stelle das Linksabbiegen für Radfahrer nicht zulässig ist und zum anderen bereits eine Radfahrertasche als Alternative für die indirekt linksabbiegenden Radfahrer markiert wurde.

Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage der Entscheidung des Bezirksausschusses 2 nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage

Stellungnahme des Bezirksausschusses 2 vom 30.04.2019